

Halbjahres- bilanz

2007

HALBJAHRESBILANZ

2007

Budget 2007 und 2008	Die Beschlussfassung über dieses Doppelbudget zeigt, dass die ÖVP sich mit ihrem wirtschaftspolitischen Kurs durchgesetzt hat
Pflegesicherung	Erste Schritte zur Ermöglichung der legalen Pflege zu Hause
Wahlrecht	Einführung der Briefwahl, Wählen mit 16 Jahren, Legislaturperiode wird von vier auf fünf Jahre verlängert.
Ladenöffnung	Im Bereich der Ladenöffnungszeiten wird ein weiterer Liberalisierungsschritt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich gesetzt
Tiertransport und Tierschutz	Tierfreundliche neue Beförderungsbestimmungen

INHALTSVERZEICHNIS

Verfassung	Seite 3 - 4
Arbeit und Soziales	Seite 4 - 6
Budget	Seite 6 - 8
Finanzen	Seite 8 - 10
Wirtschaft	Seite 11 - 12
Gesundheit	Seite 12
Untersuchungsausschüsse	Seite 12
Familie	Seite 13
Landwirtschaft und Umwelt	Seite 13 – 14
Verkehr	Seite 15
Justiz	Seite 15
Inneres	Seite 16
Wissenschaft	Seite 16
Kunst und Kultur	Seite 16
Sport	Seite 17
Tourismus	Seite 17
Europapolitik	Seite 18
Außenpolitik	Seite 18

VERFASSUNG

Bundesministeriengesetz

Dieses beinhaltet die Neuregelung der Ressortverantwortlichkeiten gemäß dem Regierungsübereinkommen für die XXIII. GP. Demnach wird unter anderem das Außenministerium neu als Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bezeichnet, es wird wiederum ein eigenes Wissenschaftsministerium eingerichtet, die Frauenkompetenzen kommen in das Bundeskanzleramt und werden dort von einer eigenen Bundesministerin wahrgenommen.

Änderung der Vertretungsregelungen

Damit können sich Bundeskanzler und Vizekanzler wechselseitig durch einen jeweils dem anderen beigegebenen Staatssekretär im Nationalrat und im Bundesrat vertreten lassen. In den Organen der EU ist es seit 1995 möglich, dass sich Minister im Rat durch den Staatssekretär eines anderen Bundesministers vertreten lassen können.

Demokratiepaket

Mit einer Änderung der Bundesverfassung wurde die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre, die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre, die Senkung des passiven Wahlalters in der Nationalratswahlordnung und Europawahlordnung von 19 auf 18 Jahre sowie die Einführung der Briefwahl auf verfassungsgesetzlicher Ebene vorgenommen.

Korrespondierend zur Änderung der Bundesverfassung enthält das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 mit den Änderungen der entsprechenden Wahlrechtsgesetze auf Bundesebene die genaueren Bestimmungen über die Briefwahl. So können alle Wahlberechtigten, die am Wahltag wegen Ortsabwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein werden, Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wahlkarte muss ausreichend frankiert an die Bezirkswahlbehörde gesendet werden, sodass sie spätestens – so wie auch die Wahlkarten aus dem Ausland – am achten Tag nach dem Wahltag um 14.00 Uhr dort einlangt. Auf dem Wahlkuvert ist eidesstattlich zu bestätigen, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Für Auslandsösterreicher sind Erleichterungen vorgesehen: So können Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland in Zukunft für die Dauer von max. 10 Jahren Wahlkarten automatisch erhalten. Außerdem sollen zukünftig in der Wählerevidenz registrierte Auslandsösterreicher über eine bevorstehende Streichung aus dieser informiert werden.

Dienstrechts-Novelle 2007

Bei dieser geht es insbesondere um eine Verlängerung der Hacklerregelung im Bundesdienst analog zum bereits erfolgten Beschluss im ASVG, die probeweise Ausdehnung des Sabbaticals auf weitere Bedienstetengruppen, die Ausdehnung der Pflegefreistellung auch auf im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Lebensgefährten, Schaffung einer Untersagungsmöglichkeit der Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde sowie Gleichstellung von Universitätsabsolventen mit Absolventen von Fachhochschulstudiengängen. Weiters wurde ein Stufenplan betreffend die zukünftige Abschaffung der schulfesten Stellen von Lehrern beschlossen.

Privatfernsehgesetz, ORF-Gesetz

Mit dem Beschluss der Novellen zum Privatfernsehgesetz, ORF-Gesetz und KommAustria-Gesetz werden die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von mobilem terrestrischen digitalen Fernsehen für mobile Endgeräte („Handyfernsehen“) geschaffen. Der wesentliche Vorteil besteht darin, dass die Programme in einer an die Bildschirmgröße der Endgeräte angepassten (geringeren) Auflösung ausgestrahlt werden. Das

erfordert auch die Produktion neuer Formate und entsprechenden Inhalte. Daher mussten im Privatfernsehgesetz und ORF-Gesetz entsprechende gesetzliche Regelungen ergänzt werden, um eine koordinierte Vorgangsweise und Zusammenarbeit zwischen Mobilfunkbetreibern, Rundfunkveranstaltern, Multiplex-Betreibern und der Regulierungsbehörde sicherzustellen. Zudem wurde dem ORF die Veranstaltung von insgesamt zwei mobilen Spartenkanälen ermöglicht, wobei einer dieser Kanäle das Programm von TW 1 widerspiegeln muss, wobei in Zukunft mehr Information und Kultur angeboten werden soll.

ARBEIT UND SOZIALES

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

Um in das Pensionssystem weitere soziale Komponenten einfließen zu lassen, wird die so genannte "Hacklerregelung" - abschlagsfreier Pensionsantritt mit 55/60 Jahren im Rahmen der Langzeitversicherterregelung - bis 2010 verlängert. Der einmal erworbene Anspruch auf Schwerarbeitspension soll nicht mehr verloren gehen können. Darüber hinaus wird der bisherige "doppelte Abschlag" bei der Inanspruchnahme der Korridor pension im Übergangsrecht gemildert, sodass es im Ergebnis zu einer Halbierung des bisherigen Abschlages kommt. Es ist auch vorgesehen, dass der "ungedekelte" – nicht durch die Verlustobergrenze im Rahmen der Vergleichsberechnung mit dem Pensionsrecht zum 31.12.2003 geschützte – Abschlagsteil ("Korridorabschlag") von 0,35 % auf 0,175 % pro Monat des Pensionsantritts vor der Erreichung des auslaufenden Frühpensionsalters gesenkt wird. Damit will man eine Entschärfung jener hohen Verluste erreichen, die Angehörige bestimmter Jahrgänge bei einem Pensionsantritt mit 62 Jahren haben. Weiters wird bei den für das Pensionskonto relevanten Kindererziehungszeiten in Hinkunft von einer wertgesicherten Beitragsgrundlage ausgegangen. Im Zusammenhang mit der Neubewertung der Kindererziehungszeiten wird geringfügig beschäftigten kindererziehenden Personen die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung eingeräumt.

Der Bund trägt bereits seit einiger Zeit den fiktiven Dienstgeberbeitrag in der Pensionsversicherung, wenn eine freiwillig versicherte Person einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegt. Nunmehr wird die Bestimmung dahingehend erweitert, dass der Bund für längstens 48 Kalendermonate auch die Hälfte jenes Beitragsteiles übernimmt, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt, wenn ein naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 gepflegt wird; hat der nahe Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 5, so trägt der Bund die Beiträge für längstens 48 Kalendermonate zur Gänze.

Die Bestimmungen über die Anmeldung vor Arbeitsantritt, die auch zweistufig als "Avisomeldung" und "Vollmeldung" vorgenommen werden kann, sollen bundesweit mit 1.1.2008 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sollen auch fallweise beschäftigte Personen vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet werden müssen.

Weiters wurden Bestimmungen über die Ausnahme bestimmter Einkünfte der Au-Pair-Kräfte vom Entgeltbegriff sowie Modifizierungen der Bestimmungen über die Entsendung der Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beschlossen.

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007

Erforderlichkeit der Anpassung aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend Normsetzungskompetenz des Hauptverbandes und der bäuerlichen

Unfallversicherung sowie an die Transparenz-Richtlinie, RL 89/105/EWG; Anpassungen an die Rechtsentwicklung in weiteren Bereichen des Sozialversicherungsrechtes.

Pflegepaket:

Nach langen Verhandlungen wurde ein umfassendes Pflegepaket beschlossen:

Hausbetreuungsgesetz

Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die bedarfsgerechte Rund-um-die-Uhr-Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen zu Hause und damit ein spezieller Beschäftigungstyp geschaffen. Arbeitsrecht, Sozialrecht und Berufsrecht werden an die Besonderheiten selbstständiger und unselbstständiger Betreuungsleistungen im privaten Haushalt eines Pflegegeldbeziehers angepasst. Kriterien für die Förderung durch die öffentliche Hand sind Betreuungsausmaß, Pflegebedürftigkeit und soziale Lage. Vorgesehen sind selbstständige oder unselbstständige Betreuungspersonen für pflegebedürftige Menschen mit Pflegegeld ab der Pflegestufe 3, sofern die Arbeitszeit mindestens 75 % der Normalarbeitszeit beträgt. Es gelten neue Arbeitszeitregelungen auf der Grundlage des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes und besondere Regelungen für die Bewertung der Arbeitsbereitschaft. Geprüft wird, ob die Notwendigkeit sonstiger arbeitsrechtlicher Sonderregelungen besteht. Qualitätssicherungsmaßnahmen stellen die Voraussetzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen dar. Das Gesetz lässt Arbeitszeitmodelle zu, die die derzeit illegale durchgehende Betreuung während 14 Tagen durch meist ausländische Arbeitnehmer(innen) unter Beachtung ihres notwendigen Schutzes auf eine rechtliche Grundlage stellen. Für andere Betreuungsformen gilt weiterhin das bewährte Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz. Die Entlohnung richtet sich wie bisher nach den Mindestlohntarifen bzw. Kollektivverträgen. Es wird davon ausgegangen, dass rasch neue Mindestlohntarife beantragt bzw. Änderungen in den Kollektivverträgen vorgenommen werden, die eine gesonderte Bewertung der in den vereinbarten Arbeitszeitmodellen anfallenden Bereitschaftszeiten enthalten. Die 48-Stunden-Grenze der EU-Arbeitszeitrichtlinie für die Beschäftigung in Privathaushalten kommt auch dann nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitsverhältnis zu einer Trägerorganisation besteht, die Arbeitnehmer/innen jedoch für die Zeit der Betreuung in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben und somit funktional als Hausangestellte tätig werden. Ausübungsvorschriften für Selbstständige werden in der Novelle zur Gewerbeordnung getroffen. Sie betreffen Handlungsleitlinien, Zusammenarbeit und Verschwiegenheit.

Amnestie

Die sog. „Amnestieregelung“ wird um ein halbes Jahr verlängert.

Pflegegeldgesetz

Förderung der 24-Stunden-Betreuung ab dem 1. Juli 2007

Bis zu 800 €pro Monat (wenn Arbeitsverhältnisse vorliegen)

Bis zu 225 €pro Monat (wenn Werkverträge vorliegen)

Voraussetzungen:

Die Betreuung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes

Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung

Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem

Landespflegegeldgesetz

Spätestens ab 1.7.2008 muss die Betreuungskraft eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines/r Heimhelfers/in aufweisen

Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter

Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 € netto monatlich (nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen)
Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen
Vermögen bis zu einem Barwert von 5.000 € und das Eigenheim, das dem eigenen Wohnbedürfnis der pflegebedürftigen Person dient (wie zum Beispiel eine Eigentumswohnung) bleiben unberücksichtigt.
Diese Regelung gilt befristet bis 31.12.2007. Für die Zeit danach wird in Zusammenarbeit mit den Ländern ein einheitlich abgestimmtes Fördermodell erarbeitet.

Arbeitszeitflexibilisierung

Hier werden Möglichkeiten zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit geschaffen (bei besonderem Arbeitsbedarf auf 24 (bisher 12) Wochen im Jahr, maximal jedoch acht Wochen in Folge, generelle Zulassung von 12-Stunden-Schichten durch Kollektivvertrag, Ermächtigung an den KV, die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu zehn Stunden anzuheben, Vereinfachung der Regelungen über Gleitzeit, Vier-Tage-Woche und das Einarbeiten sowie um Maßnahmen über den Abbau von Zeitguthaben). Außerdem haben künftig Teilzeitbeschäftigte, die Mehrarbeit leisten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag von 25 %.

Bauarbeiter-Urlaubs-Gesetz

Zusammenfassung der Verwaltungsorgane der Sachbereiche der Urlaubs- und Abfertigungsregelung zu je einem Ausschuss, Vorstand und Kontrollausschuss unter Beibehaltung der Trennung der Sachbereiche als jeweils eigene Rechnungskreise, Übertragung der Kompetenz zur Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene – z.B. durch Zusammenführung der Verwaltungseinheiten auf regionaler Ebene (Landesstellen) zu Organisationseinheiten auf regionaler Ebene (Regionalzentren) - an den Ausschuss, Erweiterung der Zugriffsberechtigung der BUAK auf Daten der Krankenversicherungsträger im Sinne einer arbeitgeberbezogenen Abfrage der von einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer, Schaffung einer Übergangsregelung zur Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetterregelung.

BUDGET

Beschluss eines gesetzlichen Budgetprovisoriums

Da für das Jahr 2007 aufgrund der Wahlen im Herbst 2006 kein Budgetbeschluss gefasst werden konnte, wurde der Bundeshaushalt bis 28. Februar in Form des automatischen Budgetprovisoriums – mit der sog. Zwölftel-Regelung – geführt, welches am 1. März vom gesetzlichen Budgetprovisorium – bis zum Inkrafttreten des „regulären“ Budgets für das Jahr 2007 – ersetzt wurde.

Doppelbudget für 2007 / 2008

Anfang Mai wurden die Budgets für 2007 und 2008, welche die Fortsetzung der Strukturreformen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte bei gleichzeitiger Betonung der Zukunftsthemen Forschung, Bildung und Infrastruktur festschreiben, beschlossen.

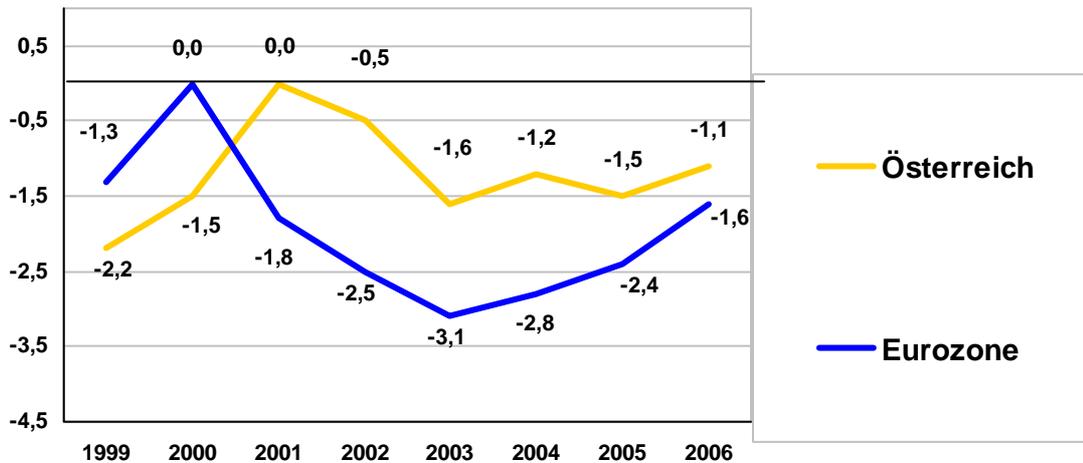
Das Budget 2007 sieht Ausgaben von 69,6 Mrd. € und Einnahmen von 65,7 Mrd. € und ein gesamtstaatliches Defizit (Maastricht) von 0,9 % des BIP vor.

Für das Jahr 2008 wird ein gesamtstaatliches Defizit (Maastricht) von 0,7 % des BIP (Ausgaben: 69,9 Mrd. € und Einnahmen: 66,9 Mrd. €) budgetiert. Die Verschuldensquote wird auf 59,9 % sinken.

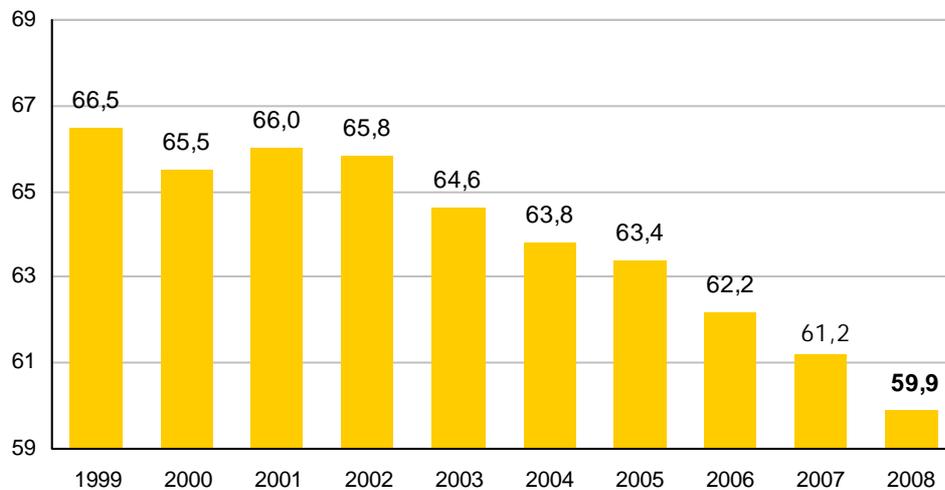
Budgetvollzug 2006 deutlich besser:

Auf Grund der hervorragenden Konjunktur (Wirtschaftswachstum 2006: 3,2 % des BIP) und der nachhaltigen Budgetpolitik zeigt der vorläufige Budgetvollzug für das Jahr 2006 ein gesamtstaatliches Defizit (Maastricht) von 1,1 % des BIP (budgetiert: 1,9 %) und liegt deutlich besser wie der Durchschnitt der Euroländer 1,6 %.

Defizit im EU Vergleich
in % des BIP



Öffentliche Schulden lt. VGR in % des BIP



Die Staatsschulden sinken seit dem Jahre 2001 kontinuierlich und werden im Jahre 2008 unter 60 % des BIP (Maastrichtkriterium) liegen.

FINANZEN

Katastrophenfondsgesetz

Erst Dürre, dann intensive Regenfälle - der Sommer 2006 brachte vielen Viehbauern in Niederösterreich, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg Probleme bei der Futtererzeugung und zwang sie, Ersatzfuttermittel zu kaufen. Mit einer Änderung des Katastrophenfondsgesetzes hat die Bundesregierung nun die rechtliche Grundlage für eine Beihilfe im Gesamtvolumen von 1,25 Mio. € geschaffen. Zugleich wird die Geltung des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005 auf 2007 ausgedehnt, um Entschädigungszahlungen zu ermöglichen, die nach Beschwerdeverfahren im Jahr 2007 fällig werden könnten.

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2005

Der aktualisierte Bundesrechnungsabschluss des Rechnungshofes („Jahresabschluss der Republik“) 2005 zeigt ein Ansteigen des gesamtstaatlichen Defizits auf 3,7 Mrd. € und eine relative Abnahme der öffentlichen Verschuldung gegenüber 2004 um 0,4 Prozentpunkte auf 63,4 % des BIP. Der Primärsaldo des Bundes (Defizit minus Zinsaufwand) verbesserte sich von 2,378 Mrd. € auf 3,044 Mrd. €, der gesamtstaatliche Primärsaldo verringerte sich um 0,5 % des BIP.

- Das Steueraufkommen erbrachte 2005 Gesamteinnahmen von brutto 57,156 Mrd. € (+1,7 % gegenüber 2004) bzw. nach Abzug der Überweisungen netto 38,038 Mrd. € (+1,0 %). Dabei stammten ca. 90 % der Einnahmen aus lediglich acht der über hundert in Österreich bestehenden Steuerarten.
- Gegenüber 2004 fiel das Steueraufkommen bei der Lohnsteuer von 17,119 Mrd. € auf 16,930 Mrd. € und bei der veranlagten Einkommensteuer von 2,819 Mrd. € auf 2,539 Mrd. €, die Körperschaftsteuer fiel auf 4,418 Mrd. € (2004: 4,471 Mrd. €). Die

Einnahmen aus der Kapitalertragssteuer I und II betragen 2005 2,072 Mrd. €
(2004: 1,884 Mrd. €).

Börsegesetz- und Bankwesengesetz

Mit einer Umsetzung einer EU-Richtlinie wird die Harmonisierung der Transparenzanforderungen bezüglich Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorangetrieben. Hauptunterschied der neuen zur bisherigen Regelung auf nationaler Ebene ist, dass nunmehr von den Informations- und Veröffentlichungspflichten der Richtlinie alle Emittenten an einem geregelten Markt gleichmäßig betroffen sind und daher eine weitgehende Angleichung der Transparenzanforderungen für Emittenten im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr erfolgt.

Kraftfahrrechts-Änderungsgesetz 2007

Erhöhung der Mindestversicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für alle Personen- und Sachschäden auf 6 Millionen Euro. Innerhalb dieser Summe müssen die nach der Richtlinie für alle Personenschäden (5 Mio. €) und alle Sachschäden (1 Mio. €) vorgeschriebenen Summen für die betreffenden Schäden zur Verfügung stehen. Schäden durch von der Versicherungspflicht ausgenommene Fahrzeuge (im Wesentlichen landwirtschaftliche Fahrzeuge, bestimmte Heeresfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrräder) werden in den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer einbezogen.

Finanzstrafgesetz

Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die mit 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden Änderungen der Strafprozessordnung durch das Strafprozessreformgesetz.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Finanzstrafbehörden haben als Ermittlungsbehörden im Dienste der Strafjustiz die Bestimmungen der StPO anzuwenden und nicht mehr jene des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens.
- Die in der StPO der Kriminalpolizei zugewiesenen Aufgaben und eingeräumten Befugnisse kommen bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen den Finanzstrafbehörden zu.
- Der relativen Selbständigkeit der Finanzstrafbehörden bei Führung des Ermittlungsverfahrens entsprechend entfallen die bisherigen Anzeigepflichten und werden durch das vorgesehene Berichtswesen ersetzt.
- Die bisher der Ratskammer und dem Untersuchungsrichter zugewiesenen Aufgaben werden nach deren Wegfall in aller Regel vom Einzelrichter des Landesgerichts wahrgenommen.
- Die allgemeinen Bestimmungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens werden um die wesentlichen im 1. Hauptstück des 1. Teiles der StPO zusammengefassten Grundsätze des gerichtlichen Strafverfahrens ergänzt.
- Auch die Rechte der Beschuldigten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren werden im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der StPO erweitert bzw. präziser umschrieben.
- Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um durch die Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung bedingte Anpassungen und Klarstellungen und, insbesondere im Abschnitt über das gerichtliche Finanzstrafverfahren, um Zitats- und Begriffsanpassungen.

Kraftfahrzeugsteuergesetz

Um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Transportwirtschaft zu stärken, wird die Kraftfahrzeugsteuer für LKW – im Gleichklang mit der LKW-Maut-Erhöhung - gesenkt: Die

neuen Tarife lauten: Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen - 2,54 € mindestens 21,8 € Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen - 2,72 € Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen 3,08 € höchstens 123,4 € Anhänger höchstens 98,72 €

Versicherungsaufsichtsgesetz und Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Mit der Umsetzung der EU-Rückversicherungsrichtlinie wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Rückversicherer verbessert. So werden die Rechtsvorschriften für das Rückversicherungsgeschäft weitgehend an die Vorschriften für Direktversicherungen angeglichen, Bestimmungen über Zulassung und Konzession harmonisiert und Kapitalanlagevorschriften für Rückversicherungsunternehmen eingeführt. Bei der Versicherung inländischer Betriebe wird das Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat den Bestimmungen des VAG unterstellt. Außerdem enthält die Novelle Änderungen, die das nach 46 Änderungen systematisch und terminologisch unstimmig gewordene Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) einheitlicher, geschlossener und konsistenter machen sollen - dies vor allem auch im Hinblick auf die in einigen Jahren zu erwartende Umsetzung von "Solvabilität II".

MiFID – Änderungen in den Bankwesen- und Versicherungsgesetzen

Mit einem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 werden begleitende EU-Normen zu den Themen Finanzinstrumente und Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten in das österreichische Recht umgesetzt. Alle Wertpapierdienstleistungen sollen gemeinschaftsweit harmonisiert und zugleich der Schutz der Anleger durch Informationspflichten und Wohlverhalten der Unternehmen verbessert werden. Das Gesetz bringt höhere Anforderungen an Risikomanagement und interne Revision und bezieht operationelle Risiken in die Eigenmittelunterlegung ein. Das Verhältnis von Anlegerschutz und Verwaltungsvereinfachung ist angemessen. Belastungen der Unternehmen werden vermieden. Bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wird der Vollzug des Gesetzes allerdings zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorrufen.

Ausfuhrförderungsgesetze – Erhöhung auf 45 Mrd. € bzw. 40 Mrd. €

Infolge des aktuellen Exportbooms und der starken Nachfrage nach Ausfuhrhaftungen und Garantien wurde das gesetzliche Limit von 35 Mrd. € für Ausfuhrhaftungen bereits im Mai 2007 erreicht und wird daher auf 45 Mrd. € erhöht und die Geltungsdauer bis 2012 verlängert. Beim Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz wird der Verweis auf die Abkürzung „AFG“ gestrichen, da diese Abkürzung für eine andere Rechtsnorm in Verwendung steht. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der österreichischen Exporte und Auslandsinvestitionen, verstärkter Kooperationen in der Finanzierung mit internationalen Finanzinstitutionen und möglicher Kofinanzierungen mit Exportfinanzierungssystemen anderer Staaten ist eine Erhöhung des Haftungsrahmens auf 40 Mrd. € Euro notwendig. Damit soll sicher gestellt werden, dass günstige Finanzierungsmittel Österreichs Wirtschaft auch in Zukunft im benötigten Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Liquiditätserfordernisse der Investoren auf den internationalen Kapitalmärkten machen eine Anhebung des Höchstbetrages einer Kreditoperation notwendig, wodurch auch die Attraktivität der Finanzierungskosten sichergestellt wird. Institutionelle Investoren beteiligen sich vornehmlich an großvolumigen Emissionen, da entsprechende Liquidität im Sekundärmarkt gegeben ist.

WIRTSCHAFT

Forschungs- und Wirtschaftsförderungsrechts

Anpassung der Forschungs- und Wirtschaftsförderungsgesetze an das neue Bundesministeriengesetz: Das Bundesministerium für Finanzen zieht sich aus der Eigentümerversammlung zurück. Künftig obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Damit wird eine Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes notwendig. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen gem. Abschnitt C Ziffer 6 der Anlage zu § 2 BMG 1986 hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken, bleibt unberührt.

Auch nach Übertragung der Angelegenheiten bezüglich der AWS auf den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bleibt die Zuständigkeit für Haftungsübernahmen weiterhin beim Bundesminister für Finanzen. Diese umfasst auch die finanzielle Verantwortung für Schadensfälle der AWS aus dem Garantiesetz 1977. Daher ist auch eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit des Bundesministers für Finanzen im Bereich der Garantievergabe durch die AWS erforderlich. Diese wird durch die Übertragung der bisher bei der AWS liegenden Zuständigkeit zur Erlassung von Richtlinien für die Garantievergabe an den Bundesminister für Finanzen erreicht.

Neben den sich unmittelbar aus der BMG-Novelle ergebenden Änderungen des Austria Wirtschaftsservice Gesetzes werden die Aufgaben der AWS ergänzt. Der Gesellschaft wird es ferner ermöglicht, gegen Entgelt Leistungen der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Anspruch zu nehmen.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oblag schon bisher dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Verkehr, Infrastruktur und Technologie, jedoch korrespondierte die Regelung der Bestellung des Aufsichtsrates wenig mit der gemeinsamen Eigentümerversammlung. Für die FFG wird eine Neuregelung der Bestellung des Aufsichtsrates vorgenommen, welche einerseits die gemeinsame Eigentümerversammlung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie widerspiegelt und andererseits analog zu den Bestimmungen des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes ist.

Darüber hinaus werden bei den Aufgaben der FFG Ergänzungen vorgenommen. Ferner wird die Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der BMG-Novelle auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung geändert.

Bezüglich des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes gehen durch die Novelle zum BMG 1986 Zuständigkeiten vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über. Die Zuständigkeiten für den Wissenschaftsfonds werden nunmehr im Einvernehmen der beiden Bundesminister wahrgenommen. Generell ist bereits in § 16a des Bundesministeriengesetzes eine Regelung über den Wirkungsbereich betroffener Bundesministerien vorgesehen: „Soweit aufgrund dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Gesetzen als sinngemäß geändert“. Die vorgesehenen Anpassungen im FTFG sind ungeachtet der allgemeinen Regelung in § 16a BMG aus Gründen der Klarheit unumgänglich.

Öffnungszeiten

Nunmehr können Verkaufsstellen von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr und am Samstag von 6 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, der wöchentliche Offenhalterahmen wird von 66 auf 72 Stunden angehoben. Bei besonderen Einkaufsbedürfnissen von Pendlern und

Touristen oder bei Events sollen die Landeshauptleute die Öffnungszeiten per Verordnung erweitern können. Die geltenden Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsruhe werden beibehalten. Positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstandort Österreich sind zu erwarten.

GESUNDHEIT

Tiertransport- und Tierschutzgesetz

Das Tiertransportgesetz 2007 sieht vor, dass die Tiertransportgesetze Straße, Luft und Eisenbahn, deren materielle Bestimmungen durch eine seit dem 5.1.2007 geltende EG-Verordnung zum Großteil obsolet wurden, ersetzt werden.

Es ist vorgesehen, dass eine innerösterreichische Höchstbeförderungsdauer von 4,5 Stunden gilt. Da im Hinblick auf die Struktur der heimischen Landwirtschaft, den geographischen Gegebenheiten sowie aufgrund bestehender Qualitätsprogramme und laufender Verträge dieses Ziel realistisch gesehen, nicht immer erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit, nach einer 45-minütigen Pause, den Transport weitere vier Stunden fortzusetzen. Im Falle von Nutz- und Zuchttieren wurde eine innerstaatliche Beförderungsdauer von acht Stunden festgesetzt. Sollte aus geographischen Gründen eine Erreichung des Ziels nicht rechtzeitig möglich sein, ist eine Verlängerung bis maximal zehn Stunden erlaubt.

UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSE

Einer der Schwerpunkte des 1. Halbjahres war die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse.

EUROFIGHTER-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Im Eurofighter-Untersuchungsausschuss wurden trotz mancher medialen Darstellung, insbesondere des Vorsitzenden, keine Gründe gefunden, die einen Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag rechtfertigen würden.

Die Erfahrungen mit dem Untersuchungsausschuss haben gezeigt, dass eine politische Auftrittsmöglichkeit für Abgeordnete, die bereits vor Einsetzung des Ausschusses eine eindeutige politische Linie vertreten haben, nicht zur Objektivierung des Verfahrens beiträgt. Auch die Verfahrensordnung hat Mängel aufgezeigt, die in der Folge bereinigt werden sollten.

BANKEN-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Insgesamt fanden 40 Sitzungen des Banken-Untersuchungsausschusses statt.

FAMILIE

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Mit dieser Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes kommt es zu einem besseren Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen und damit wird ein „Frühwarnsystem“ etabliert, das sicherstellt, dass Vernachlässigungen und sonstige Kindeswohlgefährdungen möglichst schnell offenkundig werden. Die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht wird auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger (Schule, Betreuungseinrichtung) ausgedehnt. Da Lehrer und Erzieher unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, können sie Anzeichen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung des Kindeswohls bereits frühzeitig erkennen. Durch eine enge Kooperation dieser Einrichtungen mit dem Jugendwohlfahrtsträger können auch präventiv Unterstützungsleistungen eingeleitet werden, die einer konkreten Gefährdung entgegenwirken.

LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Rechtssicherheit für Bauern in Österreich

Im Nationalrat wurde am 4. Juli 2007 nach zähen Verhandlungen das Marktordnungsgesetz beschlossen. Der agrarpolitische Weg der ÖVP ist der Richtige und wir haben immer für die kleinen Betriebe gekämpft. Entgegen der haltlosen Angriffe von SPÖ und Grünen bezeugen auch die Zahlen diese Richtigkeit: Österreich verfügt über eine durchschnittliche Betriebsgröße von 19 ha und einen durchschnittlichen Milchkuhbestand von neun Stück. Im Vergleich dazu das rote Großbritannien: durchschnittliche Betriebsgröße von 57 ha und durchschnittlicher Milchkuhbestand von 78 Stück.

Wir haben durchgesetzt:

Rechtssicherheit für 130.000 bäuerliche Betriebe.

Kein Cent bleibt in Brüssel liegen – 780 Mio. Euro reines EU Geld pro Jahr an unsere Bauern
Gesetz hält und muss nicht alle zwei Jahre neu verhandelt werden.

Milchkompensation als wichtiger Eckpfeiler der Milchpolitik wird umgesetzt.

Neueinsteigerregelung für zukünftige Betriebsführer verankert.

Almmilchquote gesichert.

Weitere Stärkung der Zuchtorganisationen durchgesetzt.

Lineare Milchquotenaufteilung im Gesetz verankert.

Kommission zur Beurteilung von Härtefällen wird eingerichtet.

Initiativantrag zum Abfallwirtschaftsgesetz

Die Importe von Asbestabfällen, insbesondere Asbestzementabfällen, nach Österreich nahmen massiv zu. Seit 1. Jänner 2007 wurden beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Notifikationsanträge betreffend den Import von über 200.000 Tonnen Asbestzement gestellt.

Aus diesem Grund wurde ein generelles Importverbot für Asbestabfälle (Asbestzementabfälle und sonstige, insbesondere schwach gebundene Asbestabfälle) zum Zweck der Beseitigung im AWG 2002 aufgenommen. Dies war zur Entsorgungssicherheit in Österreich im Hinblick auf die vorhandenen Deponiekapazitäten für diese Abfälle erforderlich und auch im Hinblick auf den Klimaschutz zur Vermeidung langer Transportwege geboten.

Einfuhr- und Handelsverbot für Robbenprodukte

Die Robbenjagd ist aus Tierschutzgründen äußerst bedenklich. Österreich hat kein zwingendes Interesse, Robbenprodukte zu verwenden, da entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde die Bundesregierung aufgefordert, den Import, die Be- und Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten in Österreich wirkungsvoll zu unterbinden. Des Weiteren soll die Bundesregierung sich auf Ebene der EU für ein gemeinschaftsweit gültiges Einfuhr- und Handelsverbot mit Produkten aller Robbenarten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen.

Vermarktungsnormengesetz – VNG

Das derzeit geltende Qualitätsklassengesetz 1967 wurde in den letzten Jahren sehr oft novelliert. Insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderte eine grundlegende Aktualisierung der nationalen Rechtsbestimmungen. Aus Gründen der Klarheit und der Bereinigung war daher eine Neuerlassung geboten. Das bisherige Qualitätsklassengesetz 1967 wurde nunmehr durch das Vermarktungsnormengesetz ersetzt.

Im Konkreten wurden insbesondere die Vorschriften des Qualitätsklassengesetzes in systematischer Weise umgruppiert sowie eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Terminologie vorgenommen. Außerdem kam es zu einer weitgehenden Harmonisierung der Kontrollbestimmungen mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Weiteres Ziel war die Schaffung einer einheitlichen Rechtsbasis zur Umsetzung und Durchführung gemeinschaftlicher Vermarktungsnormen im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen.

Abfallwirtschaftsgesetz

Künftig werden zwei statt bisher drei Abfalllisten (Grün für nicht notifizierungspflichtige Abfälle sowie Abfallmischungen und Gelb für notifizierungspflichtige Abfälle) bestehen. Notifizierungen sind künftig einheitlich in allen Mitgliedstaaten bei der zuständigen Behörde am Versandort einzureichen. Klare Regelungen gelten künftig für die Sicherheitsleistung, die für den Fall vorzulegen ist, dass eine Verbringung, Verwertung oder Beseitigung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann. Auch die Erzeuger gefährlicher Abfälle wurden neu in die Registrierungspflicht aufgenommen.

Klimafonds

Die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung Österreichs zählen zu den zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte. Zur Erreichung des im Regierungsprogramm festgelegten ambitionierten Ziels der Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch von fast 23% auf 45%, zur Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung der Energieintensität um 20% bis 2020 ist auch die Einrichtung von geeigneten Finanzierungsinstrumenten geboten.

Der Nationalrat hat durch den Beschluss des KLIEN-FondsG 500 Mio. € zur Erreichung der ambitionierten klimapolitischen Ziele ausgelöst.

VERKEHR

28. KFG-Novelle

Mit dieser Novelle sollen Erleichterungen für den kombinierten Verkehr und eine ausdrückliche Grundlage für Ausnahmegenehmigungen für die Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien geschaffen und die Bestimmungen über Kraftstoffuntersuchungen praxisingerechter gestaltet werden. Weiters wird unter anderem die neue EU-Verordnung 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr berücksichtigt, die Möglichkeit der Durchführung einer ZMR-Abfrage durch die Zulassungsstellen sowie jener der Ausgabe einer dritten Kennzeichentafel für Fahrradträger auf der Anhängerkupplung geschaffen. Die vordere Kennzeichentafel für sog. Quads kann entfallen und in der Bestimmung über Ladungssicherung werden Erfahrungen der bisherigen Praxis berücksichtigt.

Gefahrgutbeförderungsgesetz-Novelle 2007

Materielle Grundlage für diese Vorschriften bilden, soweit es sich um allen Verkehrsträgern gemeinsame Regelungsbereiche handelt, die für die weltweite Anwendung konzipierten Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter. Änderungen dieser Empfehlungen werden jeweils in einem Zweijahresrhythmus en bloc verlautbart und im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit in einem analogen Zweijahresrhythmus im Rahmen des ADR, RID und anderer internationaler Übereinkommen sowie zusätzlich für den Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs in der EU im Rahmen von Richtlinien umgesetzt. Weiters können aus Anlass dieser Novelle Änderungen im Bereich der Vorschriften über behördliche Zuständigkeiten in den Bereichen des Luft- und Eisenbahnverkehrs berücksichtigt und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

JUSTIZ

Justizzusammenarbeit innerhalb der EU

Die Ergänzung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen dient der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sowie über die Anwendung dieses Grundsatzes auf Einziehungsentscheidungen.

Die Ausrichtung der Zusammenarbeit innerhalb der EU erfolgt seit dem Rat von Tampere (Oktober 1999) nach den Grundsätzen über die wechselseitige Anerkennung. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes und zur Beschleunigung von Auslieferungsverfahren wurde der Europäische Haftbefehl geschaffen. Ein weiterer Rechtsakt befasste sich mit der Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln. Die Umsetzung dieser Rahmenbeschlüsse erfolgte im EU-JZG.

Durch die vorliegende Novelle sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geschaffen werden, durch die Geldstrafen oder Geldbußen verhängt oder Einziehungen angeordnet werden.

INNERES

Sicherheitspolizeigesetz

Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit des BMI war die Vorbereitung auf die Europameisterschaft 2008.

Im Einvernehmen mit den Mitveranstaltern und den übrigen Nachbarstaaten wurden die Maßnahmen zur Prävention der Angriffe von Hooligans verbessert. In diesem Sinn wurde auch bereits vom Ministerrat eine Novelle des SPG beschlossen, durch die zur Vermeidung von Übergriffen von Hooligans eine Meldepflicht eingeführt wird.

WISSENSCHAFT

Hochschülerschaftsgesetz 1998

Im Oktober 2007 tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen in Kraft, mit dem die diversen Pädagogischen Akademien in Hochschulen umgewandelt werden. In diesem Sinne gilt es, das Gesetz über die Vertretung der Studierenden an das Hochschulgesetz 2005 anzupassen. Konkret sollen jene Studierenden, die nur einen Kurs oder eine Fortbildungsveranstaltung besuchen, nicht als Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft angesehen werden. Und da Studierendenvertreter an Pädagogischen Hochschulen im Gegensatz zu jenen an Universitäten keine "freien Wahlfächer" haben, sollen für sie in Anerkennung ihrer Tätigkeit die so genannten "ergänzenden Studien" entsprechend reduziert werden.

Studienförderungsgesetz 1992

Angesichts einer Inflation von 12,8 % seit dem Jahr 2000 will die Bundesregierung die seither unveränderten Studienbeihilfen um 12 % anheben. Ein Entwurf zur Änderung des Studienförderungsgesetzes sieht einen Wertanpassungsfaktor auf die errechnete Studienbeihilfe vor. Damit ist gewährleistet, dass besonders bedürftige Studierende die höchsten absoluten Zuschlagsbeträge erhalten. Weiters enthält der Entwurf Anpassungen an die abweichenden Studienvorschriften der kürzlich neu eingerichteten Pädagogischen Hochschulen. Für Herbst 2008 ist eine Gesetzesänderung zur Ausweitung des Bezieherkreises von Studienbeihilfen samt systematischen Verbesserungen für einen leichteren Zugang zum Studienförderungssystem geplant.

KUNST-KULTUR

Bundestheater- und Bundesmuseengesetz

Mit der Novelle zum Bundestheater- und Bundesmuseengesetz wurde in beiden Fällen die Erhöhung der Basisabgeltung, für die Bundestheater ab 2008 um 5 Mio.€ für die Bundesmuseen ab 2008 um 6 Mio.€ beschlossen. Darüber hinaus wurde im Bundestheaterorganisationsgesetz die Rolle der Bundestheaterholding bei der Formulierung eines Vorschlages zur Aufteilung der Basisabgeltung hervorgehoben (da der Verweis auf den bisherigen Aufteilungsschlüssel wegfällt). Im Rahmen der Novelle des Bundesmuseengesetzes wurde nun der Abschluss von je dreijährigen Rahmenzielvereinbarungen für die Museen zur Präzisierung des kulturpolitischen Auftrages eingeführt.

SPORT

Anti-Doping-Gesetz

Die bisher im Bundes-Sportförderungsgesetz enthaltenen Antidopingregelungen wurden herausgelöst und in ein eigenes Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport überführt. Hauptpunkt ist die Verlagerung der Aufgaben im Bereich des Antidopings auf eine neue unabhängige Dopingkontrollereinrichtung und die gänzliche Implementierung des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping (siehe unten). Der Bundeskanzler wurde ermächtigt, zu diesem Zweck eine gemeinnützige GesmbH, die NADA Austria, zu gründen.

Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005

Damit wird die gesetzliche Umschichtung von besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln zugunsten der Förderung von innovativen Sportprojekten des Mädchen- und des Frauensports und der gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter vorgenommen. Weiters wird die Finanzierung der neu geschaffenen unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung verbessert. So werden 1 % der besonderen Bundes-Sportförderung, das sind rund 556.000 € dafür zur Verfügung stehen.

Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport

Das Übereinkommen, dessen Zweck es ist, im Rahmen der Strategie und des Tätigkeitsprogramms der UNESCO die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern, mit dem Ziel der vollständigen Ausmerzung des Dopings, soll durch Österreich ratifiziert werden. Derzeit haben 41 Staaten die Konvention ratifiziert, sie ist am 1. Februar 2007 in Kraft getreten. Die wesentlichen Inhalte liegen in der Verpflichtung der Vertragsstaaten

1. auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind,
2. zu allen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu ermutigen, die darauf abzielen, die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen und Forschungsergebnisse weiterzugeben und
3. die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern.

In Österreich wurden die wesentlichen in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen bereits mit dem Antidoping-Bundesgesetz vom 19. Mai 2006 umgesetzt. Die noch ausstehenden Verpflichtungen werden mit der vorliegenden Novelle im Gesetz geregelt.

TOURISMUS

Es fand eine Enquete mit dem Titel „Klimawandel - Chancen und Herausforderungen für den österreichischen Tourismus?“ statt.

Darüber hinaus wurden folgende Entschließungsanträge beschlossen:

- Weiterentwicklung strategischer Überlegungen für eine tourismuspolitische Ausrichtung mit der Zielsetzung „Ganzjahrestourismus“
- Sicherstellung einer – gemeinsam mit den Ländern – ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltigen strategischen Tourismuspolitik für Österreich.

EUROPAPOLITIK

Hauptberatungspunkte im zuständigen Ausschuss waren:

- Vorbereitung der Europäischen Räte im März und Juni 2007
- "Roaming"-Gebühren im europäischen Ausland
- Gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt

AUSSENPOLITIK

Novelle zum Konsulargebührengesetz 1992

Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)

Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft über den Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Einsetzung des EZA-Unterausschusses zur Vorbehandlung von

- Novellierung des Entwicklungshelfergesetzes
- Fortschreibung des Dreijahresprogramms der Österreichischen Entwicklungspolitik 2006 – 2008 zu EZA und Südtirol

Einsetzung des Südtirol-Unterausschusses zur Vorbehandlung von

- Südtirol; Autonomieentwicklung 2003-2006